

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 01.09.2021
Ihr Zeichen Manfred Surner
Unser Zeichen 22-15-G15-G1/21, BV-Nr. 2021/1122
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502 715
Fax 08671/502 71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 20. Dezember 2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

G 15 - HCl-Synthese (1005) Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2021/1122
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 01.03.2022 und 01.12.2022 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

Dienstgebäude
(Hauptgebäude)
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE13 7115 1020 0000 0000 42
BIC BYLADEM1MDF

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 01.09.2021, eingegangen am 02.09.2021, ergänzt mit E-Mail vom 26.11.2021 und Schreiben vom 19.08.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage G 15 – HCl-Synthese – durch das Vorhaben (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 01.09.2021 vorgelegten, am 02.09.2021 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 26.11.2021 und 19.08.2022 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 29.11.2021, Az. 22-15-G15-G1/21 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. der mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 21.10.2021 versehene Bauplan BV-Nr. 2021/1122;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 14.09.2021, BV-Nr. 283/2021 Ei;
5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 01.03.2022, Auftrags-Nr. 3516516;
6. die Gutachten zur Anlagensicherheit und zur Prüfung des Sicherheitsberichts des Sachverständigen vom TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 18.10.2021, Auftrags-Nr. 3482883 und vom 01.12.2022 Auftrags-Nr. 3579011;
7. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 10.12.2021, Az. M 5A/BS 15267/2021-M h;
8. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 23.12.2021 (Lärm, UVPG);
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 09.11.2021, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1524;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 06.10.2021, Az. 173-6/7.2;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 25.10.2021, BV-Nr. 2021/1122.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2021/1122 (LP 2307, G 15 – HCl-Synthese; Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 28 Abs. 2 BayBO „innere Brandwände“.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2021/1122)

1. Bedingungen

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen

- 2.1 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die neuen Bauteile müssen in die bestehende Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) eingebunden werden.
- 2.3 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.4 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge der vorangegangenen Baugenehmigungen BV-Nr. 120/2020, BV-Nr. 165/2018, BV-Nr. 045/2016, BV-Nr. 2014/0729, BV-Nr. 026/2010 und BV-Nr. 489/89, sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas anderes festlegt.
- 2.5 Die im Brandschutznachweis vom 18.08.2021 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise

- 3.1 Die Vorgaben der MLAR und ggf. der M-LüAR sind einzuhalten.
- 3.2 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 3.3 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

- 3.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Unternehmer mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit sind durchzuführen.

2. Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Anlage ist im Rahmen der beantragten Erweiterung (1005) zu überprüfen und ggf. bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der aktuellen Betriebsanweisungen zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Überprüfung der Anlage gemäß BetrSichV

- Die neuen Anlagenteile [REDACTED] sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme entsprechend den Vorgaben des § 15 BetrSichV überprüfen zu lassen.
- Des Weiteren muss die gesamte Druckanlage V0273 T400 einer „Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung“ entsprechend den Vorgaben des § 15 BetrSichV unterzogen werden.
- Die Anlage ist in bestimmten Fristen, welche anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen der §§ 14 und 16 BetrSichV sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

5. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- Jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage G 15 – HCl-Synthese – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Hinsichtlich des neuen Verdampfungsbehälters AB412 sind Protokolle über die Schluss- und Druckprüfungen zu erstellen.
2. Die Vorgaben der technischen Regeln für Druckbehälter (TRB) sind einzuhalten.
3. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Erweiterung der bestehenden Anlagentasse auf der westlichen Seite des LP 2307 beginnend mit der Planung einzubeziehen.
4. Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).
5. Die Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
6. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Gruben, Rinnen mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
7. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
8. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

9. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind die Auflagen zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft aus dem bisherigen Genehmigungsbescheid vom 12.03.2021 redaktionell überarbeitet und entsprechend der beantragten Änderung (1005) angepasst bzw. ergänzt.

Folgende Vorgänge, die nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
(046)	Abgaseinbindung G11 – Enteisung/LP2307 zu HCl- Wäscher G15	27.09.2018	22-15-G15-M1/18
(1002)	Änderung der Abfallsituation gemäß Anlagenüberprüfung (Modul Abfall)	12.01.2021	22-15-G15-M1/21

1. Genehmigungsumfang

1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszweck	Synthese, Aufbereitung und Versorgung mit Chlorwasserstoff
Kapazität	[REDACTED]
Gehandhabte Stoffe	Stoffliste vom 31.05.2021
Abgasentsorgung	[REDACTED]

Teilanlage	Bezeichnung
T100	Edukte und Säuren
T110+T120	Reaktion und Absorption
T210+T220	HCl-Desorption und Kondensation
T300	HCl-Trocknung (Adsorption)
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
T500	HCl-Verdampfung und Verteilung
T600	HCl-Verdichtung
[REDACTED]	[REDACTED]

Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile von Behältern und Rohrleitungen, bei denen relevante Mengen an Chlorwasserstoff beim Ansprechen auftreten können	Ansprechen von Sicherheitsventilen bei unzulässigem Überdruck	nach Erfordernis
T400	Probenahme	kontinuierlich

* entsprechend Freigabebeschein und/oder Betriebsanweisung

2.2.2 G 14, alternativ H2-Wäscher (T800; AK801-3) - Emissionsquelle 001/2307

Das Reaktionsgas nach den Absorbern AK111 bzw. AK121 (An- und Abfahren, Normalbetrieb) ist über die Scrubberkolonnen (T110, T120; AK112 und AK122) in dem H2-Wäscher (T800; AK801-3) zu reinigen und über die Emissionsquelle 001/2307 in einer Höhe von 28 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten oder der G14 zuzuführen. Über die jeweilige Abgasschaltung sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.2.3 H2-Wäscher T800; AK801-3 - Emissionsquelle 001/2307

Die beim Spülen der Cl₂-Transferleitung im Rahmen von Revisions- und Wartungsarbeiten auftretenden chlorhaltigen Abgase sind in dem H2-Wäscher T800 zu reinigen und über die Emissionsquelle 001/2307 in einer Höhe von 28 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

2.2.4 Die Lagerbehälter für Natriumthiosulfat AB801 können ungereinigt ins Freie entlüften.

2.2.5 Die unter 2.2 genannten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden. Das Abgas der EQ 002/2307 kann schräg abgeleitet werden.

2.3 Anforderungen an den Betrieb

2.3.1 Wird der für eine vollständige Umsetzung notwendige Wasserstoffüberschuss im Synthesereaktor nicht erreicht, sind die Eduktleitungen automatisch zu schließen und die Reaktoren mit Stickstoff zu inertisieren.

2.3.2 Der HCl-Wäscher (T850; AK852) und der H2-Wäscher (T800; AK801-3) sowie die zugehörigen Apparate sind unter Beachtung der Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) festgelegten Prüfgrundlage und Prüffristen zu warten und zu betreiben.

2.3.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen. Ein Ansprechen ist mit den relevanten Daten zu dokumentieren.

2.4 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten und Fördern von Chlorwasserstoff, Salzsäure und Chlor

2.4.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind hochwertige Dichtungen/Abdichtsysteme zu verwenden.

- 2.4.2 Bei der Förderung von Salzsäure sind besonders wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, z. B. die Verwendung von Pumpen mit doppelwirkenden Gleitringdichtungen, von Spaltrohrmotorpumpen oder von Pumpen mit Magnetkupplung, die geschlossene Ableitung flüssiger Leckverluste oder die Absaugung dampf- oder gasförmiger Leckverluste und Reinigung des abgesaugten Abgases in einer Abgasreinigungseinrichtung. Bei der Verwendung doppelwirkender Gleitringdichtungen ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- 2.4.3 Spindeldurchführungen von Ventilen und Schiebern an Leitungen, in denen Chlor und Chlorwasserstoff gefördert werden, sind mittels Faltenbalg und nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertig abzudichten.
- 2.4.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 2.4.5 Zur Verdichtung von Chlorwasserstoff werden Kolbenverdichter (Trockenläufer) eingesetzt. Die Dichtpackungen sind mit einem N₂-Sperrgasstrom beaufschlagt, der zum HCl-Wäscher eingebunden ist. Bei Undichtigkeit freiwerdendes HCl ist zusammen mit dem Stickstoff in den HCl-Wäscher AK 852 abzuleiten. Der N₂-Spülstrom ist auf eine relevante HCl-Leckagemenge zu überwachen und ggf. in der Messwarte zu alarmieren.

2.5 Emissionsbegrenzungen

- 2.5.1 Im Abgas der Emissionsquelle 001/2307 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden (Ausnahme: An- und Abfahren der Anlage):

Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
Chlor	3 mg/m ³

- 2.5.2 Beim An- und Abfahren der HCl-Synthese darf im Abgas der Emissionsquelle EQ 001/2307 ein Emissionsmassenstrom von 50 g/h an Chlor nicht überschritten werden.
- 2.5.3 Im Abgas der Emissionsquelle 002/2307 darf eine Massenkonzentration an Chlorwasserstoff von 30 mg/m³ nicht überschritten werden (Ausnahme: An- und Abfahren der Anlage).

Beim An- bzw. Abfahren der sonstigen Anlagenteile der Anlage darf im Abgas der Emissionsquellen 002/2307 und 001/2307 insgesamt ein Emissionsmassenstrom an Chlorwasserstoff von 0,3 kg/h nicht überschritten werden (bezogen auf die gesamte Emission während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, wobei ein An- bzw. Abfahrbetrieb zugrunde gelegt wird).

- 2.5.4 Die in 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3 genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

3. Messung und Überwachung der Emissionen

3.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 3.1.1 Alle 3 Jahre ist anhand von Messungen (ausgenommen An- und Abfahrbetrieb) festzustellen, ob die in 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Abgase werden im Normalbetrieb in die G 14 ZAA eingeleitet (Auflage 2.2.2). Solange dies praktiziert wird, sind an der EQ 001/2307 keine Emissionsmessungen erforderlich. Im Messbericht sind die Zeiten darzustellen, wann die Abgase der G 14 und wann der EQ 001/2307 zugeführt wurden.

- 3.1.2 Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle durchzuführen. Über die Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 3.1.3 Die Messdaten sind in einer Umwelt-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

- 3.1.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.

- 3.1.5 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) durchzuführen und auszuwerten.

- 3.1.6 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3.2 Messplätze

Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und -öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.3 Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen

3.3.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3.3.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. selbsttätige pH-, redoxpotential gesteuerte bzw. von der Temperatur der Absorptionsflüssigkeit abhängige Zufuhr von Absorptionsmedien wie Natriumthiosulfat und Natronlauge, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des H₂-Wäschers (T800; AK801-3) und des HCl-Wäschers (T850, AK852) gewährleistet ist. Störungen der Wirksamkeit der o. g. Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der o. g. Abgaswäscher durch Registrierung der Steuerungsparameter in der Messwarte zu dokumentieren.

3.3.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie redundante Stromversorgung, eine Notwasserversorgung, redundante Pumpen, ist ein Ausfall des HCl-Wäschers (T850, AK852) zu verhindern.

3.3.4 Im Rahmen der erstmaligen Messung gemäß Auflage 3.1 sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des H₂-Wäschers (T800; AK801-3) und HCl-Wäschers (T850, AK852) festzulegen.

3.3.5 Die Wartungsarbeiten an dem H₂-Wäscher (T800; AK801-3) und HCl-Wäscher (T850, AK852) sowie den dazugehörigen Aggregaten sind zu dokumentieren.

3.3.6 Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

7. Betriebseinstellung

7.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

7.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung, Prüfung Sicherheitsbericht

1. Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
2. Aus gutachterlicher Sicht haben die geplanten Änderungen im Rahmen des Vorgangs (1005) keine Auswirkungen auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16 a BImSchG vor.
3. Der vorhandene Sicherheitsbericht, Modul II, Anlage G 15 – HCl-Synthese – wurde um das Vorhaben (1005) inhaltlich aktualisiert (Version 4.1) und vom Sachverständigen nach § 29 b BImSchG geprüft. Aus der Teilprüfung (TÜV-Prüfbericht vom 01.12.2022) ergeben sich die nachfolgenden Auflagen:

- 3.1 Gemäß Nummer 3.2.4 der TRGS 407 sind basierend auf der Freisetzung von Gasen nach Absatz 1 (betriebsbedingte Freisetzen) und Absatz 2 (Freisetzen durch vernünftigerweise nicht auszuschließende Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb) Gefahrenbereiche festzulegen. Im Teilsicherheitsbericht sind die nach TRGS 407 festgelegten Gefahrenbereiche und die für diese Bereiche aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen (ggf. durch Verweis auf im Teilsicherheitsbericht vorhandene Informationen) darzulegen. Die Festlegung der Maßnahmen hat bis zur Inbetriebnahme zu erfolgen. **(AV 3.2.1.2/2)**
- 3.2 Die Pläne der Flucht- und Rettungswege in Kapitel 3-2.4 enthalten noch nicht die im Vorgang 1005 neu errichteten Apparate und sind dementsprechend zu aktualisieren. **(AV 3.2.1.3/1)**
- 3.3 In der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung und dem Leitfaden KAS-55 werden Angaben zu „verbindenden Infrastrukturen mit Stoff- und Energieströmen“ gefordert. Für die HCl-Synthese G15 sind keine verbindenden Stoffströme im Modul zum Sicherheitsbericht aufgeführt. Im Teilsicherheitsbericht ist eine Liste mit den zuführenden und wegführenden Rohrleitungen für die Anlage G15 zu ergänzen. **(AV 3.2.2/1)**
- 3.4 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist um Angaben zur Einhaltung der TRAS 310 und TRAS 320 zu ergänzen. Bzgl. der TRAS 310 ist darzustellen, dass die Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem berücksichtigt und ggf. entsprechende Maßnahmen getroffen wurden; ggf. unter Verweis auf den allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts. **(AV 3.3.1/1)**
- 3.5 Da die CO₂-Gaswarneinrichtung im Maschinenraum der Kälteanlage K400 nicht über eine USV sichergestellt ist, darf der Maschinenraum nur bei grün leuchtender Ampel betreten werden. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben, regelmäßig zu unterweisen und am Zugang deutlich durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen. **(AV 3.3.2.4/1)**
- 3.6 Aufgrund der Vielzahl der Rohrleitungen innerhalb des Betriebsbereiches ist nach Abstimmung mit der Betreiberin eine individuelle Erwähnung als SRA mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Die Rohrleitungen werden in einer Wacker-Analyse in Kapitel 5-1, sowie in den Wacker-Analysen der angeschlossenen Apparate mit betrachtet. Dieses Vorgehen ist im Modul zum Sicherheitsbericht darzulegen. **(AV 3.4.1/1)**
- 3.7 Für den Flüssig-HCl-Verdampfer AW423 geht nicht eindeutig aus dem Modul zum Sicherheitsbericht hervor, ob es sich um ein SRA mit besonderem Stoffinhalt handelt. Nach Aussage der Betreiberin wird der AW423 in das SRA Nr. 11 mit aufgenommen. Die Dokumentation ist anzupassen. **(AV 3.4.1/2)**
- 3.8 Die „Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile“ des SRB in Kapitel 4-6 des vorliegenden Moduls zum Sicherheitsbericht enthält nur SRA mit besonderem Stoffinhalt und ist um die SRA aufgrund der Funktion zu ergänzen. Sind die SRA aufgrund der Funktion bereits an anderer Stelle beschrieben, kann auf Verweise zurückgegriffen werden. **(AV 3.4.2/1)**
- 3.9 Die Tabelle in Kapitel 3-1.3 des Moduls zum Sicherheitsbericht enthält falsche Angaben zu den Stoffmengen im SRB und ist demnach zu korrigieren. **(AV 3.5.2/1)**
- 3.10 Mit dem Landratsamt Altötting ist abzustimmen, inwiefern die derzeit im allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts zum Standort Burghausen enthaltenen Störfallablaufszszenarien hinreichend sind. Der Sicherheitsbericht ist entsprechend den Vorgaben der Behörde zu aktualisieren, wobei der Leitfaden KAS-55 zu berücksichtigen ist. **(AV 3.6.2.1/1)**

- 3.11 Nach Angaben der Betreiberin werden Ereignisse in einer eigenen Datenbank getrackt. Ereignisse mit größeren Auswirkungen oder einem entsprechenden Potential werden durch die Abteilung WL-S ausgewertet und an relevante Bereiche als sogenannter „Safety Newsletter“ bzw. „CLICS-Report“ verteilt. Es wird empfohlen diese Information in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen, sowie auf Ereignisse in der Anlage G15 - soweit relevant – einzugehen. **(AV 3.6.2.6/1)**
- 3.12 Am 13.11.2020 kam es bei der Wacker Polysilicon North America LLC in Charleston, Tennessee zu einer Freisetzung von Chlorwasserstoff während Wartungsarbeiten. Bis zur Schlussabnahme ist darzulegen, dass geeignete Rückschlüsse aus diesem Ereignis für die Anlage G15 gezogen wurden. **(AV 3.6.2.6/2)**
- 3.13 Der Maschinenraum der Kältemaschine K400 ist mittels eines bodennahen CO₂-Detektors zu überwachen, der entsprechend DIN EN 378-3 Nr. 8.3, sowie VDMA 24020-4 Nr. 7 sowohl eine optische als auch eine akustische Alarmierung auslöst. Diese Alarmierung muss innerhalb und außerhalb des Maschinenraums, sowie in der Messwarte erkennbar sein und vor Ort den Grundgeräuschpegel deutlich überschreiten. Für den Fall einer Alarmierung sind geeignete Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Es ist ein geeigneter Grenzwert für die Auslösung festzulegen. Die Umsetzung hat bis zur Inbetriebnahme zu erfolgen. **(AV 3.7.1.4/1)**
- 3.14 Für die CO₂-Kältemaschine K400 ist bis zur Inbetriebnahme ein Anlagenprotokoll gemäß DIN EN 378-2 Nr. 6.4.3.5 zu erstellen. **(AV 3.7.2.2/1)**
- 3.15 Die Rohrleitungen R1450, R1527, R1370 sind mit flüssigem Chlorwasserstoff gefüllt und weder mit einer Druckentlastungseinrichtung gegen Thermalexpansion abgesichert noch durch offen gesicherte Armaturen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigem Überdruck durch Thermalexpansion vorzusehen und in der Wacker-Analyse des SRA Nr. 4 zu dokumentieren. Hierbei ist auch ein mögliches Einsperren von flüssigem Chlorwasserstoff zwischen Hand- und Automatikventilen zu berücksichtigen (vgl. Szenario 3.1.1 der Wacker-Analyse). Die Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme zu realisieren. **(AV 3.8.4/1)**
- 3.16 Das Vorgehen bei Ansprechen des Alarms einer Zwischenraumüberwachung bei der Kombination von Berstscheibe und Sicherheitsventil ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben und regelmäßig zu unterweisen. **(AV 3.8.4/2)**
- 3.17 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist im Kapitel 5-2.004 bzgl. aller unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu korrigieren bzw. zu ergänzen. **(AV 3.8.4/3)**
- 3.18 Die Wacker-Analyse zum SRA Nr. 5 ist diesbezüglich anzupassen; insbesondere ist der Punkt 1.6 „Versagen innerer Trennwände“ vor Inbetriebnahme neu zu diskutieren. **(AV 3.8.5/1)**
- 3.19 Die Wacker-Analyse zum SRA Nr. 6 ist diesbezüglich anzupassen; insbesondere ist der Punkt 1.6 „Versagen innerer Trennwände“ vor Inbetriebnahme neu zu diskutieren. **(AV 3.8.6/1)**
- 3.20 Der Reinst-HCl-Abscheider (RL-Einbauteil) AF421 wird im Modul zum Sicherheitsbericht in der Wacker-Analyse zum SRA Nr. 10 unter Punkt 1.2.2 und 1.3.4 erwähnt. Dieser Apparat wird nicht benötigt und entfällt ersatzlos. Die Wacker-Analyse ist dementsprechend anzupassen. **(AV 3.8.10/1)**

- 3.21 [REDACTED]
- 3.22 In den Rohrleitungen R1017 und R1481 kann HCl flüssig abschnittsweise eingesperrt werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigem Überdruck durch Thermalexpansion vorzusehen und in der Wacker-Analyse des SRA Nr. 10 zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme zu realisieren. **(AV 3.8.10/3)**
- 3.23 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist im Kapitel 5-2.010 bzgl. aller unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu korrigieren bzw. zu ergänzen. **(AV 3.8.10/4)**
- 3.24 Der Reinst-HCl-Abscheider (RL-Einbauteil) AF422 wird im Modul zum Sicherheitsbericht in der Wacker-Analyse zum SRA Nr. 11 unter Punkt 1.2.2 und 1.3.4 erwähnt. Dieser Apparat wird nicht benötigt und entfällt ersatzlos. Die Wacker-Analyse ist dementsprechend anzupassen. **(AV 3.8.11/1)**
- 3.25 [REDACTED]
- 3.26 In den Rohrleitungen R1501, R1508, R1528, R1518, R1527, R1528 und 1510 kann HCl flüssig abschnittsweise eingesperrt werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigem Überdruck durch Thermalexpansion vorzusehen und in der Wacker-Analyse des SRA Nr. 11 zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme zu realisieren. **(AV 3.8.11/3)**
- 3.27 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist im Kapitel 5-2.011 bzgl. aller unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu korrigieren bzw. zu ergänzen. **(AV 3.8.11/4)**
- 3.28 In Kapitel 3-2.4 des Moduls zum Sicherheitsbericht [U2] wird unter Nr. 2 auf in Kapitel 2-5 geschilderte Maßnahmen verwiesen. Dieses Kapitel enthält ausschließlich den Ex-Zonenplan. Der Verweis ist zu korrigieren, evtl. ist Kapitel 5-3 gemeint. **(AV 3.9.2.1/1)**
- 3.29 Bzgl. der Sicherheitskennzeichnung und der Kennzeichnung von Gefahrenstellen wird im Modul zum Sicherheitsbericht [U2] in Kapitel 3-2.4 unter Nr. 3 auf die alte UVV 1.4 (VBG 125) verwiesen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat der aktuell einschlägigen ASR A1.3 zu entsprechen. Die Angaben im Sicherheitsbericht sind zu aktualisieren. **(AV 3.9.2.2/1)**
- 3.30 Der Gefahrenabwehrplan Betrieb (AGAP-B) ist bzgl. der geänderten Anlagenteile bis zur Inbetriebnahme fortzuschreiben. **(AV 3.9.3/1)**

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 37.803,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem Chlorwasserstoff und zur Herstellung von Salzsäure (G 15 – HCl-Synthese) durch das Vorhaben (1005) wesentlich zu ändern.

Im Rahmen des Vorhabens (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung – sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Reinst-HCl-Destillation in LP2307 (verfahrenstechnisch vergleichbar mit der bereits bestehenden Reinst-HCl-Destillation)
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Kälteanlage K400, zur Versorgung der Prozesskälte für die bestehende und neue Reinst-HCl-Destillation
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Verdampfungsbehälters [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Errichtung und Betrieb eines Analysen-Containers zur Qualitätssicherung

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 01.09.2021, ergänzt mit Schreiben vom 26.11.2021 und 19.08.2022 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2021/1122 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 9 vom 04.03.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 04.03.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 14.09.2021 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Bauplan BV-Nr. 2021/1122 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 21.10.2021 bautechnisch geprüft.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit und der um das Vorhaben fortgeschriebene Sicherheitsbericht wurde durch den Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Miserre, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 29.11.2021, Az. 22-15-G15-G1/21 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen und die Montage der Ausrüstungsteile zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage G15 – HCl-Synthese – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.2.a des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage G 15 – HCl-Synthese - soll durch das Vorhaben (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage G 15 – HCl-Synthese – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die

Anlage G 15 – HCl-Synthese - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar. Die beantragte Maßnahme wurde in die Störfallbewertungsstufe 2 eingestuft.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügbaren Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage G15 – HCl-Synthese – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2)	35.750,00 €
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2021/1122 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	1.179,00 €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	624,00 €
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	250,00 €
Summe der Gebühr		37.803,00 €

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 29.11.2021 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 14.03.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet. Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser